

Satzung

TC Seestern e.V. Braunschweig



Stand: 20.06.2016

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Auflösung	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Aufnahmegebühr und Beiträge	4
§ 8 Erhebung von Umlagen.....	4
§ 9 Ehrungen	4
§ 10 Maßregelungen.....	5
§ 11 Organe.....	5
§ 12 Der Vorstand.....	5
§ 13 Mitgliederversammlung	6
§ 14 Jugend	8
§ 15 Ausschüsse	8
§ 16 Kassenprüfer	8
§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	8
§ 18 Satzungsänderungen.....	8
§ 19 Vereinsordnungen.....	9
§ 20 Haftungsausschluss	9
§ 21 Gültigkeit.....	10

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „TC Seestern e.V.“ („TC Seestern“). Sein Sitz und Gerichtsstand sind in Braunschweig. Er wurde in das Vereinsregister Braunschweig am 01.04.95 eingetragen.
- (2) Der Braunschweiger „TC Seestern“ ist Mitglied des
 - (a) Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST), sowie
 - (b) des Tauchsport Landesverband Niedersachsen e.V. (TLN) und
 - (c) des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Braunschweiger „TC Seestern“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports, die Förderung der Jugendhilfe sowie Förderung des Umweltschutzes.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - (a) Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports,
 - (b) Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern,
 - (c) Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
 - (d) Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen,
 - (e) Organisation und Teilnahme an Vereinsübergreifenden Veranstaltungen zur Förderung der sozialen Kompetenz der Jugend,
 - (f) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
 - (g) Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
 - (h) Förderung von umweltbewussten Verhalten, insbesondere dem umweltbewussten Verhaltens beim Tauchen,
 - (i) Durchführung von Seminaren zum Thema Umweltschutz und Gewässerökologie.
- (4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (8) Die Körperschaft ist nicht auf politische oder wehrsportliche Betätigung gerichtet.
- (9) Die Körperschaft ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (10) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den „Verband Deutscher Sporttaucher e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - (a) Austritt,
 - (b) Tod oder
 - (c) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - (a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - (b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - (c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - (d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie bei seinen sportlichen Bestrebungen und Interessen nach Kräften zu unterstützen.

- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.

§ 7 Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge sind in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegt.
- (2) Die Aufnahmegebühr ist einmalig zu zahlen und wird mit dem Tage der Aufnahme in den „TC Seestern“ fällig.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Monatsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (4) Der Beitrag ist für ein Quartal im Voraus fällig.
- (5) Die Beitragszahlung beginnt mit dem Tag der Stellung des Antrages auf Aufnahme in den „TC Seestern“.
- (6) Die jeweils gültige Gebührenordnung wird vereinsöffentlich bekannt gemacht.
- (7) Auf Antrag kann der Vorstand in Einzelfällen die Aufnahmegebühr stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (8) Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
- (9) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.
- (10) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Erhebung von Umlagen

- (1) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projektes oder größere Aufgaben).
- (2) In diesem Fall kann der Gesamtvorstand die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf die Höhe des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 9 Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im Allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.

- (2) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Weitere Ehrungen können in einer Ehrenordnung festgelegt werden.

§ 10 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - (a) Verweis,
 - (b) angemessene Geldstrafe,
 - (c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 11 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) der geschäftsführende Vorstand,
 - (b) der Gesamtvorstand,
 - (c) die Mitgliederversammlung und
 - (d) die Ausschüsse.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet
 - (a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem Kassenwart
 - (b) als Gesamtvorstand bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - dem Schriftführer,
 - dem Jugendleiter,
 - dem Ausbildungsleiter,
 - dem Umweltbeauftragten,
 - dem Gerätewart und
 - dem Konfliktmanager.

- (2) Vorstand im Sinne des Paragraph 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsleben erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen, mindestens aber jedes Kalendervierteljahr.
- (5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - (a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Ausschüsse.
 - (b) Aufnahme, Austritt, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
 - (c) Die Beratung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Darüber hinaus ist er für die Bewilligung von Ausgaben zuständig. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zeitnah zu informieren.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (8) Über alle Mitgliederversammlungen (ordentliche und außerordentliche) des „TC Seestern“ ist ein Protokoll zu führen, das allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden muss. Die Privatsphäre ist dabei zu berücksichtigen. Die Protokolle des laufenden Geschäftsjahres sind vereinsöffentlich zu machen.
Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Mitglied kommissarisch berufen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im Gründungsmonat März statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - (a) der Vorstand beschließt oder
 - (b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Gesamtvorstand beantragt hat.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 6 Wochen liegen.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.
- (6) Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.
- (7) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mind. folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - (a) Bericht des Vorstandes
 - (b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - (c) Aussprache
 - (d) Entlastung des Vorstandes
 - (e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - (f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - (g) Bericht der Ausschüsse
 - (h) Sonstiges.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (10) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.
- (12) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- (13) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

- (14) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt (Amtsperiode). Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Jugend

- (1) Rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung findet eine Versammlung der jugendlichen Vereinsmitgliedern („Jugendversammlung“) statt.
- (2) Näheres kann in einer Jugendordnung geregelt werden.
- (3) Erlass, Änderung und Aufhebung der Jugendordnung wird von der Jugendversammlung durchgeführt.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können sich Ausschüsse bilden.
- (2) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- (3) Jedes Mitglied des Vereins kann einem solchen Ausschuss angehören.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen jugendlichen Mitgliedern im Alter ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht von Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr wird durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (5) Zum Jugendleiter gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden.

- (2) Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern.
- (3) Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen gemäß Absatz (1) müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (4) Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen einer Zustimmung durch die Mitgliederversammlung und müssen mit der endgültigen Tagesordnung zur Mitgliederversammlung zugestellt werden.

§ 19 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - (a) Geschäftsordnungen für die Organe des Vereins. Diese können durch das jeweilige Organ erlassen, geändert oder aufgehoben werden.
 - (b) Finanzordnung,
 - (c) Beitragsordnung,
 - (d) Wahlordnung,
 - (e) Jugendordnung,
 - (f) Ausbildungsordnung,
 - (g) Geräteordnung,
 - (h) Ehrenordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf weitere Ordnungen beschließen.
- (6) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für die Änderungen und Aufhebungen.

§ 20 Haftungsausschluss

- (1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 21 Gültigkeit

Diese Satzung wurde neu gefasst, auf der Mitgliederversammlung des TC Seestern am 20.06.2016 in Braunschweig beschlossen und wird mit Eintrag ins Vereinsregister gültig